

Statuten Verein visite

Vom 28. September 2022

INHALTSVERZEICHNIS	
STATUTEN VEREIN VISITE	1
I. ALLGEMEINES	2
ART. 1 NAME UND SITZ	2
ART. 2 ZWECK	2
ART. 3 ZWECKERFÜLLUNG	2
ART. 4 MITGLIEDSCHAFT	2
ART. 5 FINANZIELLE MITTEL	2
ART. 6 HAFTUNG	2
II. ORGANISATION	3
ART. 7 ORGANE DES VEREINS	3
ART. 8 VEREINSVERSAMMLUNG	3
ART. 9 VORSTAND	3
ART. 10 REVISIONSSTELLE	3
ART. 11 GESCHÄFTSSTELLE	4
ART. 12 GOVERNORRAT	4
III. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	4
ART. 13 AUFLÖSUNG	4
ART. 14 ANWENDBARES RECHT	4
IV. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	4
ART. 15 INKRAFTTRETEN	4



I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „visite - Lernende-besuchen Lernende“ besteht im Sinne der Art. 60 ff. ZGB ein Verein mit Sitz an der Adresse der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschliesslich den gemeinnützigen Zweck der Förderung des nationalen und internationalen Austauschs von Lernenden. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Zweckerfüllung

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

- Organisation und Durchführung von Austauschprogrammen für Lernende
- Finanzierung der Austauschprogramme durch das Vereinsvermögen (Art.5)
- Aufbau und Pflege von Kontakten mit Lehrfirmen im In- und Ausland, Berufsschulen, Berufsorganisationen, kantonalen und eidgenössischen Behörden und Amtsstellen in der Schweiz sowie mit Rotary Clubs im In- und Ausland
- Nachhaltige Kontaktpflege mit den Jugendlichen nach den Austauschen im Sinn der Förderung deren Persönlichkeit.

Art. 4 Mitgliedschaft

- a) Vereinsmitglieder können nur juristische Personen sein. Zugelassen sind die Rotary Clubs, welche den Beitritt zum Verein erklärt haben. Der Vereinsvorstand entscheidet über die definitive Aufnahme.
- b) Ein Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Geschäftsjahres (Ende Juni) möglich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten.

Art. 5 Finanzielle Mittel

- a) Der Verein arbeitet nicht gewinnorientiert.
- b) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigten finanziellen Mittel werden bereitgestellt durch: - Mitgliederbeiträge - Austauschkosten (Basisbeträge je Lernenden im Austausch) - Zuwendungen, freiwillige Spenden und Erträge aller Art.

Art. 6 Haftung

- a) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen, gemäss Art. 75a ZGB.
- b) Zur finanziellen Risikoabsicherung, insbesondere für die Risiken „Leben“ und „Sache“ sowie zum Rechtsschutz ist eine Betriebshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme abzuschliessen.



II. Organisation

Art. 7 Organe des Vereins

- a) Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.
- b) Die Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 8 Vereinsversammlung

- a) Jedes Mitglied delegiert eine stimmberechtigte Person. Diese Delegierten bilden die Vereinsversammlung als oberstes Organ des Vereins.
- b) Die Vereinsversammlung wählt den Präsidenten bzw. die Präsidentin und die übrigen zwei bis vier Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer von zwei Jahren.
- c) Der Vereinsversammlung obliegen folgende Aufgaben: - Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes - Abnahme der Jahresrechnung - Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle - Abnahme des Budgets - Beschlussfassung über die Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags - Entlastung des Vorstandes - Genehmigung des vom Vorstand zu erlassenden Reglements über Organisation und Aufgaben der Geschäftsstelle - Statutenänderungen - Auflösung und Liquidation des Vereins und die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.
- d) Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet ordentlicherweise einmal jährlich statt. Die Vereinsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Delegierten gefasst. Bei einer Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg, ist die schriftliche Zustimmung mit dem absoluten Mehr der Mitglieder, einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung des absoluten Mehrs an der Mitgliederversammlung.
- e) Das Vereinsjahr entspricht dem Rotary-Jahr.

Art. 9 Vorstand

- a) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, alle Angelegenheiten des Vereins nach Massgabe der Statuten zu besorgen und den Verein zu vertreten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht von Gesetz wegen oder nach den Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er konstituiert sich selbst.
- b) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle bestellen und erlässt für die Organisation und die Geschäftsführung ein Reglement.
- c) Der Vorstand wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Die schriftliche Zustimmung (einfaches Mehr) der Vorstandsmitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss des Vorstandes gleichgestellt. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- d) Für rechtsverbindliche Dokumente führen die Präsidentin bzw. der Präsident mit einem zu bestimmenden Mitglied des Vorstandes Kollektivunterschrift zu zweien.
- e) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 10 Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren eine sachverständige Revisionsstelle. Die Wiederwahl ist möglich.



Art. 11 Geschäftsstelle

Um den Vereinszweck zu erfüllen, kann eine Geschäftsstelle errichtet werden:

- a) Die Geschäftsstelle erledigt die vom Vorstand delegierten Aufgaben und vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung und des Vorstandes.
- b) Sie ist für die reibungslose und qualitativ gesicherte Abwicklung des Austausches von Lernenden und dem damit verbundenen Alltagsgeschäft, verantwortlich.
- c) Sie informiert den Vorstand über die Tätigkeit der Geschäftsstelle. In der Form des Antragsrechts unterstützt sie den Vorstand in seiner Tätigkeit in der gesicherten Entwicklung des Austausches von Lernenden. Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

Art. 12 Governerrat

Von Seiten des Vereins visite besteht gegenüber der Multidistrict Administrative Group (MAG) Informationspflicht. Dafür sind jeweils, zu den festgesetzten Zeiten, Jahresbericht, Jahresrechnung, Revisionsbericht und Mutationen der Mitgliederbeiträge des letzten visite-Jahres zu Händen des Governorrats einzureichen.

III. Auflösung und Liquidation

Art. 13 Auflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Vereinsversammlung herbeigeführt werden. Die gesetzlichen Auflösungsgründe bleiben vorbehalten.
- b) Im Falle der Auflösung des Vereins ist von der Vereinsversammlung ein Liquidator zu bestellen. Dieses Amt kann einem Mitglied des Vorstandes übertragen werden.
- c) Die Verwendung des Liquidationsvermögens erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Anwendbares Recht

Soweit diese Statuten eine Frage nicht regeln, gelten ergänzend die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) bzw. des Obligationenrechts (OR).

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten treten per 28. September 2022 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 1. Januar 2019.

Zürich, 28. September 2022

Namens der Vereinsversammlung

Präsident

Geschäftsleitung

Roger Jenni

Beatrice Gallin

